

Informationen zur Anerkennung Fachzahnarztbezeichnungen

Anerkennungsmöglichkeiten

Wer mit einer ausländischen Qualifikation als Fachzahnärztin bzw. als Fachzahnarzt arbeiten möchte, muss die Anerkennung der Fachbezeichnung beantragen. Fachzahnarztbezeichnungen sind landesrechtlich reglementiert. Die Aufnahme und Ausübung eines Fachzahnarztberufs ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden, die im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens nachgewiesen werden müssen. Über die Anerkennung entscheidet die Landeszahnärztekammer Thüringen auf Grundlage der Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen, des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) und des Zahnheilkundegesetzes (ZHG). Für den Antrag zum Führen einer Fachbezeichnung muss die Approbation oder Berufserlaubnis sowie die Mitgliedschaft in der Landeszahnärztekammer Thüringen vorliegen.

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Verfahren für Staatsangehörige aus der EU, des EWR und der Schweiz

Für Staatsangehörige aus der EU, dem EWR und der Schweiz mit einem Weiterbildungsabschluss aus einem dieser Staaten gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach EU-Richtlinie 2005/35/EG. Dafür muss die Weiterbildung nach dem in Anhang V Nr. 5.3.3 der Richtlinie genannten Stichtag begonnen worden sein.

Wurde die Weiterbildung vor dem in Anhang V Nummer 5.3.3 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen begonnen, kann die Fachbezeichnung anerkannt werden. Dafür muss eine Konformitätsbescheinigung des Herkunftsstaates vorgelegt werden, mit der bestätigt wird, dass die Weiterbildung den Mindestanforderungen nach Artikel 35 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Entspricht die Weiterbildung nicht den Mindestanforderungen, muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, die bestätigt, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller während der letzten 5 Jahre mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig diesen Beruf ausgeübt hat.

Ist eine automatische Anerkennung nach oben beschriebenen Kriterien nicht möglich, wird auf Grundlage der geltenden Weiterbildungsordnung geprüft, ob wesentliche Unterschiede bestehen. Können festgestellte wesentliche Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die im Rahmen der Berufspraxis und des lebenslangen Lernens erworben wurden, muss eine Eignungsprüfung vor einer von der Landeszahnärztekammer gebildeten Prüfungskommission absolviert werden. Die Eignungsprüfung umfasst die festgestellten Defizite. Es handelt sich um eine mündliche Prüfung von einer Stunde Dauer.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Verfahren für Abschlüsse aus Drittstaaten

Staatsangehörigen aus Staaten außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz (Drittstaaten) mit einem Weiterbildungsabschluss aus einem dieser Staaten wird eine Anerkennung der Fachbezeichnung erteilt, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses gegeben ist. Vergleichsgrundlage ist die Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Thüringen. Im Falle festgestellter wesentlicher Unterschiede, die nicht durch Berufspraxis oder entsprechende Weiterbildungen ausgeglichen werden können, besteht die Möglichkeit eine Ausgleichsmaßnahme zu absolvieren. Die Ausgleichsmaßnahme ist eine Kenntnisprüfung. Das heißt, Sie müssen in der Regel die Fachzahnarztprüfung ablegen.

Anerkennung von Weiterbildungszeiten im Ausland

Abgeleistete Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Weiterbildungsnachweis geführt haben, können auf Antrag ganz oder teilweise auf die fachzahnärztliche Weiterbildung in Thüringen angerechnet werden, soweit diese den nach der Weiterbildungsordnung für Thüringer Zahnärzte vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten sowie den fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen entsprechen und damit gleichwertig sind. Abgeleistete und abzuleistende Teile der Weiterbildung werden im Bescheid der Landes Zahnärztekammer aufgelistet. Die frühzeitige Einschätzung der Weiterbildung ermöglicht eine bessere Planung der Weiterbildung in Deutschland.

Informationen zum Antrag

Folgende Unterlagen müssen in eingereicht werden:

- Antragsformular
- Identitätsnachweis
- Approbation oder Berufserlaubnis mit einem Nachweis über die gleichwertige Qualifikation
- tabellarische Auflistung über die absolvierte Qualifikation und entsprechende Berufspraxis
- Nachweise über absolvierte Qualifikationen und Berufspraxis
- ggfs. Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre
- für den Fall, dass Weiterbildungszeiten aus Drittstaaten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat anerkannt wurden, entsprechender Nachweise
- eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung in einem anderen Bundesland beantragt wurde

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

WICHTIG: Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland (www.justiz-uebersetzer.de) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden.

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Serviceportal Thüringen: <https://buenger.thueringen.de/portal/?PSTID=208599409&AREAID=351920&SOURCE=SearchForm&PSTCATID=354230&COMMONSEARCHTEXT=Fachzahnarzt&AREASEARCHTEXT=&submitbutton=Suchen>

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Zuständige Stelle

- Landeszahnärztekammer Thüringen
Barbarosahof 16
99092 Erfurt
Internet: www.lzkth.de

Ansprechpartner:
Frau Elke Magerod
Telefon: 0361 7432102
Email: e.magerod@lzkth.de

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: www.aner kennung-in-deutschland.de, Serviceportal Thüringen, Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen, ThürHeilBG, ZHG, eigene Recherchen des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS) gemeinnützige GmbH, Träger der IBAT Mitte * Tel: 0361 511 500 23 * Fax: 0361 511 500 299 * E-Mail: aner kennung@ibs-thueringen.de

Die IBS gemeinnützige GmbH versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Die IBS übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:

